



Kundmachung

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Klaus/Pb. in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Verordnung beschlossen hat:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn vom 16. Dezember 2010 mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in den Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in den Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn und Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht im Altstoffsammelzentrum Klaus/Pb. während der Öffnungszeiten eine Abgabemöglichkeit. Überdies erfolgt eine entgeltliche Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung. Zudem können sperrige Abfälle ganzjährig während der Öffnungszeiten zum Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Inzersdorf gebracht werden.

Die Abholkosten werden nach den mit Erlass vom 20. Mai 2008 IKD(Gem)-010032/8-2008-2008-Sec/Pü veröffentlichten und später aktualisierten Richtstundensätzen für die Bewertung von freiwilligen Arbeitsleistungen für Bauvorhaben von Gemeinden verrechnet.

- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) **Grünabfälle** können zur Kompostieranlage Hebesberger in Micheldorf während der Öffnungszeiten gebracht werden.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erfassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Klaus/Pb. bzw. in das Abfallwirtschaftszentrum Inzersdorf während der Öffnungszeiten zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn diese einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Grünabfälle sind zur Kompostierungsanlage Hebesberger in Micheldorf während der Öffnungszeiten zu bringen.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke	60 Liter	EN 13592
Kunststofftonne	60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne	90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne	120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne	240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer	770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer	1.100 Liter	EN 840-3

Biosäcke aus Maisstärke 7 - 240 Liter EN 13432

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle. Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem im Haushalt unter der Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht.

Zur Berechnung der Behältergröße wird pro Woche mindestens ein Abfallvolumen

- | | |
|--|---------------------|
| a) <u>für einen Haushalt:</u> | |
| bis zwei Personen: | 15L Restmüllvolumen |
| für jede weitere Person: | 05L Restmüllvolumen |
| b) <u>Für Gaststätten ohne/mit Beherbergung:</u> | |
| bis 20 Sitzplätze | 60L Restmüllvolumen |
| für weitere 10 Sitzplätze | 10L Restmüllvolumen |
| für 5 Betten | 10L Restmüllvolumen |
| c) <u>Für Beherbergungsbetriebe</u> | |
| bis 10 Betten | 30L Restmüllvolumen |
| für weitere 5 Betten | 10L Restmüllvolumen |
| d) <u>Für Industrie- und Gewerbebetriebe</u> | |
| Büros, Geschäftsräume bis 5 Beschäftigte | 20L Restmüllvolumen |
| für weitere 5 Beschäftigte | 10L Restmüllvolumen |
| e) <u>Für Handelsbetriebe</u> | |
| bis 5 Beschäftigte | 60L Restmüllvolumen |
| für weitere 5 Beschäftigte | 15L Restmüllvolumen |

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt Klaus/Pb. abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt zwei- und vierwöchentlich.
- (2) **Sperrige Abfälle** können ganzjährig zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Klaus/Pb. und im AWZ Inzersdorf abgegeben werden. Eine zusätzliche Abholung erfolgt gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September bzw. in den Monaten Oktober, November, Dezember, Jänner, Februar und März zweiwöchentlich.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt zwei- und vierwöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnen- u. Grünabfälle und Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sowie die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums Klaus werden in der Gemeindezeitung sowie auf der Gemeindehomepage bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Firma AVE Entsorgungs-GmbH., Flughafenstraße 8, 4063 Hörsching, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Mitterhoferstraße 100, 4600 Wels zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

Weiters besteht über den BAV Kirchdorf eine vertragliche Vereinbarung für Grünabfälle mit der Kompostieranlage Hebesberger in Micheldorf

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 12. Juli 2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Dipl. Päd. Rudolf Mayr

Entwurf der o.ö. Landesregierung
2007-4600/77-11e
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben.
Linz, am 27.3.2011
Für die o.ö. Landesregierung
Im Auftrage



Angeschlagen am: 16. Dez. 2010

Abgenommen am: 02. Jan. 2011

